



NATIONALES BERUFUNGSGERICHT

Nationales
Berufungsgericht
der OSK
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Zahl: nBG 5/2011

Wien, 21. Oktober 2011

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

Erkenntnis:

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Das Nationale Berufungsgericht der OSK hat am 21. Oktober 2011 durch Hofrat Dr. Einar SLADECEK als Vorsitzenden und die Beisitzer Ing. Franz Landauf, Ing. Walter TISCHLER, Mag. Christoph Rappold und Günther ZARITSCH in nichtöffentlicher Sitzung über die Berufung des Bewerbers Baumschlager Rallye & Racing Team, OSK-Lizenz Nummer BA 009, Fahrer Raimund Baumschlager, OSK Lizenz TJA 1009, gegen die Entscheidung der Sportkommissare, anlässlich der ARBÖ-Rallye am 23./24. September 2011 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben,

die Berufungsgebühr, sowie die Prüfkosten des Instituts SGS Germany in Speyer für die Kraftstoffprobe „B“, rückerstattet.

Begründung:

Am 23./24. September 2011 wurden im Zuge der ARBÖ-Rallye im Auftrag der Sportkommissare von drei Fahrzeugen Kraftstoffproben entnommen, unter anderem auch vom Fahrzeug des Berufungswerbers. Entsprechend den Vorgaben der OSK wurden dabei pro Fahrzeug drei Liter Kraftstoff entnommen, in Probenkanister (Probe „A“, „B“ und „C“) abgefüllt und verplombt. Die Probe „B“ wurde unmittelbar dem nunmehrigen Berufungswerber, die Proben „A“ und „C“ am 26. September durch den Technischen Kommissar Sax dem OSK-Sekretariat übergeben.

Die A-Probe wurde am 26. September von der OSK zum FIA gelisteten Mineralölinstitut IMU in Wien verbracht. Das Ergebnis der Untersuchung ergab einen ROZ-Wert von 105,8 Oktan. Die aktuelle ROZ-Obergrenze der OSK für diese Kraftstoffart ist mit max.102 Oktan definiert, worauf die Entscheidung der Sportkommissare am 5. Oktober, nach Anhörung des Bewerbers, auf Ausschluss aus der Veranstaltung lautete.

Gegen diese Entscheidung der Sportkommissare richtet sich die form- und fristgerecht eingereichte Berufung des Baumschlager Rallye & Racing Teams mit den Vorbringen aus der Berufungsausführung.

Nach Durchsicht und Prüfung aller Berufungsschriftstücke und Verfahrensunterlagen, hat das Berufungsgericht erwogen:

Sowohl die vom Berufungswerber in Auftrag gegebene und durch das FIA-gelistete Institut SGS Germany, Speyer, durchgeführte Untersuchung der „B“-Probe, als auch die durch das Berufungsgericht in Auftrag gegebene und durch das FIA-geprüfte Institut Intertek Caleb Brett Germany, Hamburg,



Nationales
Berufungsgericht
der OSK
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

durchgeführte Untersuchung der „C“-Probe ergaben mit ROZ 102,0 und 101,8 Werte innerhalb der Toleranz. Somit entsprachen zwei von drei Proben und war spruchgemäß zu entscheiden.

Um in Zukunft behaupteten Unzulänglichkeiten betreffend der richtigen Vorgangsweise bei der Abnahme von Kraftstoffproben durch Technische Kommissare und bei der Prüfung durch Institute im Vorhinein begegnen zu können, empfiehlt das Berufungsgericht der OSK folgende Massnahmen: Sofern möglich, vier Liter Kraftstoff abzunehmen um eine eventuell erforderliche weitergehende Beweisführung zu ermöglichen. Sorge zu tragen, dass die Technischen Kommissare, falls wie beim Fahrzeug des Berufungswerbers notwendig, mit entsprechenden Entnahmeschläuchen ausgestattet sind, sowie die Kraftstoffprobenbehälter bereits vor Ausgabe an die Technischen Kommissare seitens der OSK zu verplomben und die Techn. Kommissare anzuweisen, diese erst unmittelbar vor Befüllung zu öffnen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht ein Rechtsmittel laut Nationalem Sportgesetz der OSK und Internationalem Sportgesetz der FIA nicht mehr zu.

OBERSTE NATIONALE SPORTKOMMISSION
FÜR DEN KRAFTFAHRSPORT
Nationales Berufungsgericht
Der Vorsitzende:
HR Dr. Einar Sladeczek e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Alexander Letitzki

Ergeht an:

Baumschlager Rallye&Racing Team (Berufungswerber)
Josef Rieger (für die Sportkommissare)